

Werner Ruf:

Zur Eskalation des Terrors: Wie die Außerkraftsetzung rechtsstaatlicher und völkerrechtlicher Regeln den Terrorismus fördert.

Könnte sie es, die Freiheitsstatue an der Hafeneinfahrt von New York würde sich selbst das Haupt verhüllen. Errichtet als monumentales Zeichen am Tor zum Kontinent der Freiheit, das so viele geschundene und verfolgte Europäer, politisch Verfolgte und Elendsmigranten, die heute Wirtschaftsflüchtlinge heißen, zu erreichen suchten, symbolisiert sie eine bessere, weil freiheitliche Welt. Als solche steht sie bewusst in der Tradition der Grundwerte einer neuen Gesellschaft, wie sie in den Grundsätzen der Französischen Revolution formuliert worden waren: *Liberté, Egalité, Fraternité*. Die *égalité*, die Gleichheit, wurde in der bürgerlichen Gesellschaft - am Ende sogar mit dem Wahlrecht für Frauen – zumindest politisch erreicht, auch wenn die wirtschaftliche Gleichheit ein Traum utopischer Sozialisten blieb. So konnte auch die Brüderlichkeit, verstanden als die Solidarität freier und gleicher Mitglieder der Gesellschaft nie verwirklicht werden, wenn auch starke Gewerkschaften im 19. und vor allem im 20. Jahrhundert in der industrialisierten Welt einen gewissen Ausgleich der Interessen von Kapital und Arbeit erkämpften. Mit dem Siegeszug von Globalisierung und Neoliberalismus scheint die Freiheit grenzenlos zu sein, jedoch um den Preis, dass all jene erkämpften Errungenschaften unserer Zivilisation auf den Müllhaufen der Geschichte gekehrt werden, die die politischen, aber zumindest in Teilen auch sozialen Interessen der Individuen schützten. Interessen und Rechte, die von einem demokratisch kontrollierten Rechtsstaat garantiert und geschützt wurden, dessen zentrale Aufgabe es war, Freiheit nicht zur Willkür verkommen zu lassen, sondern diese einzubetten in die Stärke des Rechts, das Ausfluss des demokratischen Willens war. Mehr noch: Die Würde des Menschen, festgeschrieben in den Verfassungen der demokratischen Staaten galt als höchstes zu respektierendes Gut, sowohl seitens der Individuen wie des Staates selbst.

Was aber besagt Freiheit noch, wenn sie von ihren Bindungen an die Maßstäbe des Rechts befreit und letztlich zur Willkür des Stärkeren wird? Kehrt die Welt zurück in jenen vor-hobbesianischen Zustand, in dem der Mensch dem Menschen ein Wolf ist? Basiert nicht unsere Gesellschaft, und damit die Weltgesellschaft, die von den „europäischen Werten“ geprägt ist – trotz all der fürchterlichen Scheußlichkeiten, die

in den beiden vergangenen Jahrhunderten verübt wurden – auf der Aufklärung, die nicht mehr Gott sondern den Menschen und seine Würde ins Zentrum der gesellschaftlichen Ordnung stellte?¹ Freiheit ist ohne Recht nicht denkbar, denn es sichert die Freiheiten des Einzelnen indem es zugleich dessen Freiheit im Sinne der Rechte des Anderen begrenzt. Die Stärke des Rechts wird so zum Fundament der Freiheit.

Diese grundlegenden Fragen stellen sich, wenn wir über Terrorismus nachdenken, erscheint doch „Terrorismus“ als eine Form der Gewalt, die grundsätzlich die Menschenwürde negiert, da Terrorismus sich über jene rechtlichen Regeln hinwegsetzt, die – von der Haager Landkriegsordnung des Jahres 1907 bis zur UN-Menschenrechtserklärung und den Genfer Konventionen - geltendes Recht geworden sind. Doch ist der Begriff des Terrorismus zu pauschal, zu griffig geworden, um mehr auszusagen als die moralische Verurteilung scheinbar willkürlicher und gegen Menschen gerichteter Gewalt, die ausgeübt wird von nichtsstaatlichen Akteuren. Kaum mehr reflektiert wird die Frage, was denn politische Gewalt ist und unter welchen Bedingungen sie legitim sein kann. Insofern schließt die hier zu führende Diskussion unmittelbar an meinen Beitrag zur letztjährigen StoP-Konferenz an.² Dort wurde die Ambivalenz des Terrorismus-Begriffs gerade auch mit Blick auf die Französische Revolution diskutiert, der wir die erste Menschenrechts-Deklaration zu verdanken haben. Nirgendwo kommt diese Ambivalenz deutlicher zum Ausdruck als in der Feststellung Robespierres: „Das Prinzip der demokratischen Regierung ist die Tugend, und das Mittel, sie zur Herrschaft zu bringen, ist der Terror.“³

Politische Gewalt gegen Diktatur, Despotie und unmenschliche politische Herrschaft ist legitim: So wurde die von Befreiungsbewegungen gegen die Kolonialmächte ausgeübte Gewalt von den Vereinten Nationen als legitim anerkannt. Und auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10 Dezember 1948 schreibt in ihrer Präambel ein legitimes Widerstandsrecht fest, wenn dort formuliert wird: „*da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch*

¹ Vgl. Mader, Gerald: die Aufklärung ist ein europäisches Vermächtnis. In: Friedensforum Nr. 7 – 8, Dezember 2005, S. 3f.

² Ruf, Werner: Politischer Islam – eine neue Befreiungsideologie? In: ÖSFK (Hrsg.): Der Krieg der Armen? Der internationale Terrorismus in der Neuen Weltordnung, Münster 2005, S. 107 – 120.

³ Robespierre, zit. n. Neumann, Franz: „Terrorismus“ in: Drechsler/Hilligen/Neumann (Hrsg.): Gesellschaft und Staat. Lexikon der Politik, 10. Auflage, München 2003, S. 966 - 968, hier S. 967.

*die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird ...*⁴

Gerade angesichts der einseitigen Verwendung des Terrorismus-Begriffs, der so gut wie ausschließlich dem „islamistischen Terrorismus“ zugeschrieben wird, scheint es notwendig, nochmals die grundlegenden Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Erinnerung zu rufen, die unzweideutige und absolute Maßstäbe setzen und in den Artikeln 22 – 27 auch die sozialen und kulturellen Rechte der Menschen festschreiben. In unserem Zusammenhang geht es jedoch primär um die politischen Rechte, die hier nochmals in Erinnerung gerufen werden sollen:

„Art. 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Art. 2: Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. ...

Art. 3: Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Art. 5: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Art. 6: Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Art. 7: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

⁴ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. In: Randelzhofer, Albrecht /Hrsg.): Völkerrechtliche Verträge, 8. Aufl. München 1998, S. 125.

Art. 8: *Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.*

Art. 9: *Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.*

Art. 10: *Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.*

Art. 11

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist....“

Dies sind die geltenden rechtlichen Maßstäbe, die in Zusatzprotokollen weiter ausdifferenziert wurden.⁵ In ihrem Mittelpunkt stehen das Individuum und seine Würde als Mensch. Sie ist das höchste Gut gesellschaftlicher Ordnung und Maßstab sittlichen Handelns. Die Verrechtlichung der sozialen Beziehungen durch völkerrechtliche Verträge, die auch die einzelnen Staaten binden, dient der Sicherung dieser Ordnung. Politische Gewalt aber wird dann legitim, wenn die bestehende gesellschaftliche Ordnung – einschließlich ihrer rechtlichen Verregelungen – diese Maßstäbe verletzt. Diese sozialphilosophisch schwierige Unterscheidung liegt letztlich auch der jüngst vom High Level Panel on Threats and Challenges⁶ erarbeiteten Definition von Terrorismus zugrunde, die die Anwendung legitimer Gewalt beschränkt auf Gewalt, die gegen staatliche Akteure (Militär, Polizei etc.) eines Unrechtsregimes gerichtet ist. Jede Gewalt gegen Zivilpersonen fällt dann unter den Terrorismusbegriff und ist illegitim. Daher formuliert das *High Level Panel*, dessen Bericht die Grundlage war für den Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur UN-Reform:

⁵ S. die Zusatzprotokolle zur Menschenrechtskonvention in: Randelzhofer a.a.O.

⁶ <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/UNO/reform2004.pdf> abgerufen 24-01-06.

Ziff. 164. Die Definition des Terrorismus sollte die folgenden Elemente enthalten:

a) ..., dass die Anwendung von Gewalt durch einen Staat gegen Zivilpersonen durch die Genfer Abkommen und andere Übereinkünfte geregelt wird und dass diese Gewalt, wenn sie entsprechende Ausmaße annimmt, ein von den betreffenden Personen begangenes Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt; ...

d) die Beschreibung des Terrorismus als "jede Handlung, zusätzlich zu den bereits in den bestehenden Übereinkommen über bestimmte Aspekte des Terrorismus, den Genfer Abkommen und der Resolution 1566 (2004) des Sicherheitsrats umschriebenen Handlungen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Zivilpersonen oder Nichtkombattanten herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen".

Dieser Versuch einer Definition des Begriffs Terrorismus ist, wie die Verweise zeigen, durchaus beeinflusst von den jüngsten Resolutionen des UN-Sicherheitsrats in der Folge der Anschläge des 11. September 2001. Dennoch liefert die Definition genaue Kriterien für gewaltsame Akte, die den Tatbestand des Staatsterrorismus erfüllen. Für das derzeit bestehende Kräfteverhältnis im Internationalen System ist es allerdings bezeichnend, dass UN-Generalsekretär Kofi Annan in seinem Vorschlag zur Reform der Vereinten Nationen, der ja auf dem Bericht des *High Level Panel* fußte, darauf verzichtet hat, diese Form extralegalen Gewalt auch nur zu benennen. In Ziffer 91 seines Berichts für die Generalversammlung stellte er fest: „Es ist an der Zeit, die Debatten über den so genannten ‚Staatsterrorismus‘ einmal auszuklammern.“ Der Gebrauch von Gewalt durch Staaten ist bereits genauestens im Völkerrecht geregelt.“⁷ Gerade dieser Tatbestand aber macht eine Debatte angesichts der aktuellen

⁷ Kofi Annan: In größerer Freiheit, Erklärung vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 21. März 2005. [http://www.un.org/largerfreedom/ contents.htm](http://www.un.org/largerfreedom/contents.htm) abgerufen 24-01-06.

Kriegführung sowohl durch die Staaten wie auch durch private militärische Unternehmen umso notwendiger!⁸

Wie auch immer man sie lesen und interpretieren mag: Die oben zitierte Menschenrechtserklärung ebenso wie die Genfer Konventionen bleiben das unstrittige Fundament der nach dem Zweiten Weltkrieg durch Verrechtlichung erreichten zivilisatorischen Errungenschaften. Terroristische Handlungen sind also gewaltförmige Akte, die gegen Zivilpersonen bzw. Nichtkombattanten gerichtet sind und politische Ziele verfolgen. Klar wird aus der Definition ebenfalls, dass terroristische Akte keinesfalls beschränkt sind auf nichtstaatliche, innerstaatliche oder transnationale Akteure, sondern genauso von Staaten begangen werden können, wenn diese in gewaltförmigen Akten gegen die völkerrechtlich gültigen Grundsätze verstoßen.

Eine ganz andere Semantik des Terrorismus-Verständnisses zeigt sich im etablierten Sprachgebrauch zumindest „im Westen“. Dort wird der Begriff des Terrorismus ausschließlich auf nichtstaatliche Akteure beschränkt, denen die betroffenen Staaten gegenüberstehen. Diese Sicht wird inzwischen sogar von Autorinnen übernommen, die sich als zur Friedensforschung zählen.⁹ Im Sinne des Völkerrechts wäre dagegen zu differenzieren, ob Widerstandsgruppen Gewalt gegen Zivilisten oder gegen staatliche Gewaltakteure ausüben, wie beispielsweise Angriffe auf die Besatzungsmacht, Bombenanschläge auf Polizeistationen oder Rekrutierungsstellen der Armee im Irak. Diese Verwendung des in hohem Maße moralisierenden Begriffs „Terrorismus“¹⁰ zur Kennzeichnung des politischen Gegners verfolgt den Zweck, eigene Verstöße staatlicher und para-staatlicher Akteure wie auch privater militärischer Unternehmen nicht als terroristische Akte rubrizieren zu müssen. Diesem Ziel dient auch die bewusst betriebene Schöpfung neuer Begrifflichkeiten, die den Zweck verfolgen, die Opfer von Gewalt, die von staatlichen Gewaltakteuren ausgeht, aus der Begrifflichkeit des geltenden Völkerrechts herauszudefinieren. So sind zivile Opfer von Krieg und Gewalt nicht mehr getötete Nicht-Kombattanten oder Zivilisten, sondern sie werden verdinglicht als „Kollateralschäden“. Ganz bewusst werden die in Guantanamo und unzähligen anderen Gefängnissen und Folterzentren festgehaltenen Menschen als „un-

⁸ s. hierzu auch den Schwerpunkt „Privatisierte Gewalt des Heftes 1/2006 der Zeitschrift *Wissenschaft und Frieden*.

⁹ Knop, Katharina von: Die Verwundbarkeiten der westlichen Staaten gegenüber dem globalen Salafi Jihad; in: ÖSFK (Hrsg.): *Der Krieg der Armen? Münster 2005*, S. 27 – 43.

¹⁰ s. Ruf, Werner: *Politischer Islam ... a. a. O. sowie die Debatte bei Honderich, Ted: Nach dem Terror. Neu-Isenburg 2003*.

rechtmäßige feindliche Kämpfer (*unlawful enemy combatants*)“ bezeichnet, um mittels dieses Begriffes Kategorien von Menschen zu schaffen, für die zwingende Regelungen des Völkerrechts nicht gelten sollen.

Dies führt geraden Weges zu der zentralen These der hier geführten Argumentation: Zwischen der Art, wie der „Krieg gegen den Terrorismus“ seitens der derzeitigen US-Administration (und Teilen ihrer Alliierten wie auch privater Firmen¹¹) geführt wird und der Zunahme politischer Gewalt seitens ihrer Gegner besteht eine enge wechselseitige Beziehung. Die – terroristische – Kriegführung der USA (und ihrer Verbündeten?), die systematisch bestehendes Recht verletzt, provoziert und produziert die widerständige Gegengewalt. Vor allem die undifferenzierte Gewaltanwendung gegen Zivilisten mobilisiert Unterstützung für die pauschal als Terroristen bezeichneten Gegner.¹²

Als Formen staatlicher terroristischer Gewalt, die seit Ende der Bipolarität um sich greifen, sind insbesondere zu nennen:

Der Einsatz von Massenvernichtungsmitteln, zu denen durchaus auch Geschosse aus abgereichertem Uran zu zählen sind,¹³ ebenso wie Bomben (Afghanistan), die durch Entzug von Sauerstoff unterschiedslos und großflächig jedes Leben vernichten, der Einsatz von Phosphor-Granaten (zumindest) in Falludja, die Tausende von Menschen in grauenvoller Weise töteten.¹⁴

Die willkürliche Entführung und Verschleppung einer großen Zahl von Menschen,¹⁵ die Folterungen in Abu Ghraib und in Gefängnissen „unter irakischer Hoheitsgewalt“, in Gefängnissen in Kabul, in Guantanamo, auf Schiffen in unbekanntem Gewässern, die „Überstellung“ von Verdächtigen vor allem in Staaten des Nahen Ostens wie Ägypten, Syrien, Marokko, wo „Vernehmungen effizienter“ sind ...

¹¹ S. exemplarisch für den Irak-Krieg: Azzelini, Dario: PMCs – Eine breite Angebotspalette. Wie Söldner zu Geschäftsleuten wurden; in: *Wissenschaft und Frieden* 1/2006, S. 12 – 15, insbesondere Kasten S. 14.

¹² Wenn sich vor allem im Irak mittlerweile legitime Gegengewalt vermischt mit terroristischen oder rein kriminellen Gewaltakten, so ist das die Folge der sozialen Verhältnisse und des Zusammenbruchs jedweder legitimen staatlichen Gewalt.

¹³ Cunningham, Francis, Xavier: Depleted Uranium Munitions: A New WMD; in: *Foreign Service Journal*, Vol. 82, No. 5, May 2005, S. 70 – 74.

¹⁴ S. hierzu den grauenvollen Film des italienischen TV-Senders RAI und der dort dokumentierten Aussagen von US-Soldaten. <http://www.informationclearinghouse.info/article10907.htm> abgerufen 12-01-06.

¹⁵ Laut *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 29. Dez. 2005 S. 2 prüft die CIA derzeit 100 bis 150 Fälle „irrtümlicher“ Entführungen.

„Gezielte Tötungen“ Verdächtiger (einschließlich unbeteiligter Personen in ihrem Umfeld) durch Beschuss von Hubschraubern oder Drohnen, wie sie in Irak, aber auch von Israel in den besetzten Gebieten praktiziert werden.

All dies sind Praktiken, die in klarem Widerspruch zum geltenden Völkerrecht stehen und eindeutig den Tatbestand terroristischen Handelns staatlicher Akteure erfüllen. Sie entbehren jeder rechtsstaatlichen Grundlage, denn weder ist hier das Prinzip der Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gewahrt, noch genießt ein Verdächtiger die Verfahrensrechte, die ihm in einem Rechtsstaat zustehen, noch gilt das Prinzip der Gewaltenteilung, da staatliche Organe sich, wie im Falle der „gezielten Tötungen“, selbst zum (ohne Staatsanwalt und Verteidiger) zum Richter und Henker in einer Person aufschwingen. Es sind diese Tatbestände, die Francis A. Boyle, Professor für Rechtswissenschaft an der School of Law der University of Illinois veranlassten, für den US-Kongress eine Resolution zur Amtsenthebung von George W. Bush zu formulieren, in der neben der Verletzung der Verfassung der USA und zahlreicher US-Gesetze vor allem auch auf die Verletzung des Völkerrechts, des Briand-Kellogg-Paktes und der UN-Charta, auf die Verletzung der Menschenrechtskonvention und der 3. und 4. Genfer Konvention verwiesen wird.¹⁶ Ähnlich argumentiert die „Internationale Kommission zur Untersuchung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen durch die Bush-Administration“, die eine Anklage wegen Führung eines Angriffskrieges und wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorbereitet.¹⁷

Boyle hebt hervor, dass das Feldhandbuch des amerikanischen Heeres FM 27-10 von 1956, 1987 aktualisiert als FM 34-52 und nochmals aktualisiert 1992 klar die Richtlinien für die Befragung und Behandlung von Gefangenen regelt. Dort wird ausdrücklich auf die Genfer Konventionen verwiesen und im Kap. 1 festgelegt: „Die Anwendung von Gewalt, geistiger Folter, Drohungen, Beleidigungen oder eine unangenehme und unmenschliche Behandlung jeder Art sind durch Gesetz verboten und werden von der amerikanischen Regierung weder erlaubt noch geduldet.“¹⁸ Es dürfte daher kaum ein Zufall sein, dass dieses Field Manual derzeit vom Pentagon überar-

¹⁶ <http://www.counterpunch.org/boyle01172003.html> abgerufen 12-01-06

¹⁷ <http://www.bushcommission.org/indictments.htm> Die nach dem Vorbild der Russell-Tribunale gebildete Kommission tagt vom 20. – 22. Januar 2006 in New York. Die Rechtsverletzungen sind im Einzelnen aufgelistet unter <http://www.bushcommission.org/Indictments/War%20indictment.doc> abgerufen 24-01-06.

¹⁸ Zit. n. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10. Dezember 2005, S. 6.

beitet wird, um den Umgang mit der neuen Kategorie der „unrechtmäßigen feindlichen Kämpfer“ festzulegen.¹⁹ Dieser Vorgang zeigt ebenso wie die massenhaften Verstöße gegen geltende rechtliche Bestimmungen, dass es sich nicht, wie noch im Falle Abu Ghraib darzustellen versucht wurde, um das Fehlverhalten einzelner Armee-Angehöriger handelt, sondern um systematische Außerkraftsetzung geltenden Rechts. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass widerwärtigste Formen der sexuellen Erniedrigung kulturspezifisch ausgerichtet sind, so wie auch die unzähligen Foto- und Video-Dokumentationen solcher Praktiken neben dem Amüsement des Wachpersonals vor allem der weiteren Demütigung der Inhaftierten dienen sollen.²⁰

Falsch wäre es jedoch, der neo-konservativen Administration des George W. Bush allein solche Verstöße anzulasten oder sie gar zum Erfinder menschenrechtswidriger Praktiken zu stempeln. In verschiedenen Handbüchern der CIA aus den Jahren 1963, 1983 ff finden sich genaue Hinweise zur Ausübung der Folter bis hin zu Details, dass bei der Auswahl der Vernehmungsorte im Voraus sicherzustellen ist, dass elektrischer Strom vorhanden ist. Viele der heute aus den Folterlagern bekannten Methoden werden dort bereits ausführlich beschrieben und wurden in Vietnam, vor allem aber in zahlreichen Staaten Lateinamerikas angewendet.²¹ Und es ist erwiesen, dass die Folterungen in Abu Ghraib den während der vergangenen 50 Jahre erarbeiteten Anweisungen dieser CIA-Handbücher folgten (Boston Globe, 14. Mai 2004).²² Auch erfolgten sie offensichtlich im Einverständnis mit Verteidigungsminister Rumsfeld und Präsident Bush selbst, wie Seymour Hersh in seiner umfangreichen Untersuchung zeigt.²³

Jenseits der moralischen Verwerflichkeit der Folter einerseits und der Durchsetzung der Stärke des Rechts, das – eine zivilisatorische Errungenschaft der beiden letzten vergangenen Jahrhunderte – jede Form unmenschlicher Behandlung (und so auch die Todesstrafe) verbietet, ist der Debatte um Folter, Tötung und unmenschliche Behandlung auch ein sehr einfacher utilitaristischer Aspekt eigen: Die Gründe für die

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Hersh, Seymour: Chain of Command. The Road from 9/11 to Abu Ghraib. New York 2004, hier S. 38. Vgl. auch: McCoy, Alfred W.: Foltern und foltern lassen. 50 Jahre Folter-Forschung und –praxis von CIA und US-Militär. Frankfurt/Main 2005, sowie „Hier spricht Guantánamo“. Roger Willemsen interviewt Ex-Häftlinge. Frankfurt/Main 2006.

²¹ <http://www.gwu.edu/~nsarchiv/NSAEBB/NSAEBB122/index.htm#hre> abgerufen 12-01-06.

<http://www.gwu.edu/~nsarchiv/NSAEBB/NSAEBB122/index.htm> abgerufen 12-01-06.

²² <http://globalresearch.ca/articles/MCC406A.html> S. auch sehr ausführlich McCoy, a. a. O.

²³ Hersh, a. a. O.

Abschaffung der Folter zunächst in der Strafprozessordnung Preußens, dann auch der anderen deutschen Länder im 19. Jahrhundert folgte der richtigen Erkenntnis, dass die unter Folter erpressten Geständnisse wertlos waren. Sie führten nicht nur zur Verurteilung Unschuldiger, sondern verhinderten auch die Ergreifung der wirklichen Täter, waren also vom Prinzip des strafrechtlichen Denkens her kontraproduktiv. Wer auf die Methoden der Folter heute blickt, insbesondere wenn sie an Subunternehmer im Nahen Osten delegiert wird, kann sicherlich hohe Erfolgsquoten feststellen: „Geständnisse“ können protokolliert werden, die zur Identifizierung zahlreicher weiterer Verdächtiger führen und so die Vernehmungsbehörden als sehr erfolgreich erscheinen lassen, wird doch der Kreis der zu Verhaftenden, Entführenden und gleichfalls zu Folternden immer größer. Aber was besagen diese Ergebnisse in Wirklichkeit? Sie dienen viel weniger der Wahrheitsfindung (und damit der Herstellung von mehr Sicherheit) als dem Nachweis von „Erfolgen“ seitens der Ermittler und der Produktion von Hass seitens der gequälten und gedemütigten Opfer - und damit der Zunahme von Gewalt auf allen Ebenen. Nichts illustriert diesen Teufelskreis besser als der Algerienkrieg mit der Systematisierung der Folter, seinen unzähligen Opfern – und der Folge, dass sich als Resultat dieser menschenunwürdigen Praktiken eine relativ unpolitisierte Bevölkerung voll mit der Befreiungsfront identifizierte. Es mag als perverse Ironie der Weltgeschichte erscheinen, dass die in Algerien praktizierten Foltermethoden zum Lehrbeispiel für die argentinische und chilenische Militärjunta wurden und schließlich Eingang fanden in die Folderschulen der USA.²⁴

Angesichts dieser Fakten ist es eine Ungeheuerlichkeit, wenn der neue deutsche Innenminister Schäuble nicht nur dem Völkerrecht Hohn spricht, sondern die Sicherheit des eigenen Landes auf mehr als fragwürdige Informationen stützen will: „Wir werden auch in Zukunft jeden Hinweis nutzen, den wir bekommen können. ... Wenn wir für Informationen anderer Nachrichtendienste eine Garantie übernehmen müssen, dass sie unter Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien zustande gekommen sind, können wir den Betrieb einstellen.“²⁵ Hier werden die Grundprinzipien des Rechtsstaates preisgegeben, die Würde des Menschen wird prinzipiell in Frage gestellt.

²⁴ So wurde zu „Lehrzwecken“ auch der Film von Gillo Pontecorvo (1966) „Die Schlacht um Algier“ eingesetzt, in dem ausführlich der Einsatz der Folter zum Zweck des Aufrollens der Strukturen des algerischen Widerstands gezeigt wird. http://www.algeria-watch.org/fr/article/pol/amnistie/quelle_paix.htm abgerufen 24-01-06. über die Aufführung des Films in der Abteilung für „Sonderoperationen und Konflikte niedriger Intensität“ des Pentagon s. http://www.algeria-watch.org/fr/article/div/livres/escadrons_mort_conclusion.htm abgerufen 24-01-06.

²⁵ Wolfgang Schäuble in einem Interview der „Bild am Sonntag“ 1. Januar 2006, zit. n. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 2. Januar 2006, S. 2.

Zugleich werden den Praktiken der CIA Tür und Tor geöffnet, das Foltern an Subunternehmer auch in so genannten „Schurkenstaaten“ zu übertragen und damit einen aktiven Beitrag zum weltweiten Abbau der Menschenrechte zu leisten, auf die sich das Prinzip der Staatlichkeit in Demokratien gründet.

Die bisherige Bilanz des „Krieges gegen den Terrorismus“ ist verheerend. In Afghanistan ist der Widerstand der Taliban gewachsen, seine Bekämpfung erfordert die weitere Verstärkung des Militärs. Der Irak, in dem islamistisch motivierte Gewalt vor dem Krieg der USA und ihrer Verbündeten genauso wenig existierte wie die behaupteten Massenvernichtungsmittel, ist heute tatsächlich der Hauptkriegsschauplatz on der Auseinandersetzung mit islamistischen Gruppen geworden. Die Hauptstädte jener europäischen Länder, die sich der „Koalition der Willigen“ angeschlossen haben, wurden Ziel fürchterlicher Bombenanschläge. Damit wurde der „Krieg gegen den Terrorismus“, wie schon früher diagnostiziert, zu einem Krieg zur Förderung des Terrorismus.²⁶ Die Zunahme immer diffuser und brutaler werdender terroristischer Gewalt muss verstanden werden als Folge jener terroristischen Gewalt, die von der westlichen Führungsmacht ausgeht und die sich in ihrer Kriegführung nicht mehr an geltendes Recht hält.²⁷ Der Kenntnis des Völkerrechts bedarf es allerdings nicht, damit Menschen ihrerseits zu teils blinden Gewaltakteuren werden: Die Mutter, die ihr von Phosphor verkohltes und auf einen Bruchteil seiner Größe geschrumpftes Kind entdeckt; der Vater, der mit ansehen muss, wie sein Kind kaltblütig erschossen wird, der Mann, dessen verwundeter Bruder in einer Moschee gnadenlos erschossen wird; Menschen, die erleben, wie ihre Wohnviertel in Luftangriffen zerstört werden, ohne jede Rücksicht auf die darin lebenden Menschen. Sie alle haben, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Religion oder „Kultur“, ein natürliches Verständnis von Verhältnismäßigkeit, von der Würde des Menschen, vor allem aber vom Lebensrecht Unschuldiger. Wen kann es verwundern, wenn solche Taten Hass und Rachegefühle produzieren, die wiederum blinde Gewalt produzieren. Diese Gewalt kann sich aber nicht auf „gleicher Augenhöhe“ entladen: Den Opfern stehen weder Panzer noch Flugzeuge noch über Satelliten ferngesteuerte „intelligente“ Raketen zur Verfügung.

²⁶ Ruf, Werner: Die Erosion kodifizierten Völkerrechts durch die politische Praxis der Staaten; in: Jaberg, Sabine/Schlotter, Peter (Hrsg.): Imperiale Weltordnung – Trend des 21. Jahrhunderts? AFK-Friedensschriften Bd. 32, Baden-Baden 2005, S. 215 – 235, hier s. 233.

²⁷ So kommen seriöse Hochrechnungen zu dem Ergebnis, dass seit Beginn der Invasion etwa 180 000 Menschen aufgrund der Kampfhandlungen im Irak zu Tode gekommen sind, von Verletzten und Verstümmelten ganz zu schweigen. <http://www.counterpunch.org/andrew01092006.html> abgerufen 12-01-06.

In dieser asymmetrischen Gewaltformation bleibt ihnen nur das Gewehr, die blind tötende Bombe oder, am Ende dieser entsetzlichen Reihung der Selbstmordanschlag, der einem sinnlos gewordenen Leben einen letzten, racheerfüllten Sinn zu geben scheint.

Mittlerweile scheinen auch konservative Stimmen das Dilemma zu erkennen, in das die derzeitige US-Administration die Welt geführt hat. Sie befürchten – zu Recht –, dass solche Politik den weltweiten Führungsanspruch der USA dauerhaft und nachhaltig zu untergraben droht. Diese Gefahr resultiert vor allem aus dem von Präsident Bush immer wieder wiederholten religiösen Sendungsbewusstsein, das ihm seinen zweiten Wahlsieg vor allem durch die Mobilisierung religiös-fundamentalistischer Wähler gesichert hat. Solches Verständnis der US-Politik wird befördert durch die Tatsache, dass die Administration ihre Politik immer mehr in theologischer Begrifflichkeit ausmalt.²⁸ Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Kriege in Afghanistan und im Irak, die Drohungen gegen Syrien und den Iran nicht mehr in den Konzepten säkularer imperialer Machtpolitik verstanden werden, sondern als jener Kreuzzug des Westens gegen den Islam, den dies Islamisten beschwören, wobei sie sich auf diesen zwar nur einmal von Bush benutzten und dann flugs zurückgezogenen Begriff berufen können. Politisch wirksam werden solche dichotomischen Paradigmen im Kontext des seit dem Ende der Bipolarität neu geschaffenen Paradigmas des „Kampfes der Kulturen“, in dem „wir“ gegen „das Böse“, gegen „das Reich des Bösen“, gegen „Terroristen“, gegen „Schurkenstaaten“ kämpfen. Wenn in solch vordergründig moralisierender Sicht Menschen zu Fanatikern und Terroristen umdefiniert, also der menschlichen Eigenschaften von Humanität und Rationalität und damit ihrer Menschenwürde entkleidet werden, können für sie die zivilisatorischen Werte des Westens und der Humanität auch nicht mehr gelten. Dann sind alle Mittel legitim – auch für die entmenschlichten Akteure der Gegenseite.

Genau hier schürzt sich der Knoten aus Legitimation völkerrechtswidriger Gewaltanwendung einerseits und religiös-missionarischem Überlegenheitsdenken andererseits: Unter Berufung auf selbstherrlich definierte Moral werden massenhaft Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen und geltendes Recht gebrochen und erst jene Gewalt produziert, die zu bekämpfen vorgegeben wird. Allerdings sollte gerade an-

²⁸ Allin, Dana H./Simon, Steven: America's Predicament; in: *Survival*, Vol. 46. Nr. 4, Winter 2004/2005, S. 7 – 39, hier S. 27f.

gesichts der Hysterie, mit der die Debatte um den „Terrorismus“ geführt wird, beachtet werden, dass die Welt einem Massenterrorismus erst dann gegenüber stünde, wenn dieser sich über den ganzen Nahen und Mittleren Osten ausbreiten würde, wenn er in den Augen der arabischen Öffentlichkeit wirklich als Befreier erschiene statt als der marginale Ausdruck ihrer Schuldvorwürfe.²⁹ Allein dies sollte für die USA und ihre Verbündeten Grund genug sein, die Proportionen des Kampfes zu wahren, da sie sonst Gefahr laufen, eine Entwicklung zu fördern, die sie weder wollen noch wollen können.

Akte, die jeder Humanität widersprechenden, und der sie begleitende Abbau von Rechtsstaatlichkeit sind nicht nur eine eklatante Verletzung des Völkerrechts, ihre wachsende gesellschaftliche Akzeptanz „zum Schutz gegen den internationalen Terrorismus“ führt auch zu einem zunehmenden Abbau von Rechtsnormen im Inneren unserer Gesellschaften, und zu wachsender Gewalt gegenüber jeder Art von „Fremden“. Dies ist der dialektische Zusammenhang zwischen der Barbarisierung und Entmenschlichung „der Anderen“ und der Barbarisierung des „Wir“, die nicht nur die Menschenwürde der „Anderen“ verletzt, sondern auf rechtlicher wie auf normativer Ebene auch unsere Gesellschaft entmenschlicht. Die Dämonisierung der „Anderen“ wird instrumentalisiert, um die Folgen der neo-liberalen Unordnung zu verschleiern, soziale und politische Rechte abzubauen. Demokratie wird zunehmend reduziert auf Wahlen, Meinungsumfragen und populistische Anpassung an politisch produzierte Stimmungen. Hinter dieser Fassade aber wird das Gerüst demontiert, das Demokratie erst lebensfähig und lebenswürdig macht: Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit sowohl auf innerstaatlicher wie auf internationaler Ebene. Denn die neue Unordnung macht nicht auf der Ebene der Menschenrechte Halt: Die Kündigung der ABM-Vertrags, die gezielte Demontage der Vereinten Nationen, die Berufung auf das Recht zu präventiver Kriegführung, wie sie in der amerikanischen NSS oder der europäischen ESS festgeschrieben sind, zeigen, dass hier ein Frontalangriff gegen etablierte Rechtsnormen gefahren wird, die das Fundament unserer Zivilisation darstellen.

Die Außerkraftsetzung des Rechts droht die Menschheit zurückzustürzen in die Anarchie vor-hobbesianischer Zeiten. Die Folgen der strukturellen Gewaltverhältnisse

²⁹ Adréani, Gilles: The ‚War on Terror‘: Good Cause, Wrong Concept; in: *Survival*, Vol. 46, Nr. 4 Winter 1004-1005, S. 31 – 50, hier S. 48.

(Galtung) in der Welt werden umgedeutet in Metaphern der moralischen Verantwortung für die Aufrechterhaltung eben dieser gewaltförmigen Ordnung. Kern dieser Argumentation ist die Negierung des Gleichheitsgrundsatzes und der Gleichberechtigung aller auf der Grundlage ihrer Menschenwürde. In der globalisierten und daher zwangsläufig multikulturellen Welt sind Frieden und Sicherheit im innerstaatlichen wie im internationalen Bereich nur dann zu gewährleisten, wenn – so der keineswegs revolutionäre Stanley Hoffmann – im globalen Haus Gerechtigkeit herrscht und es „akzeptabel (ist) für jene, deren Werte andere Grundlagen haben.“³⁰ Der Ausschluss der Anderen im Namen einer selbst definierten Moral, die jeden Verstoß gegen das Recht legitimieren zu können glaubt, beschädigt aber die Fundamente „unserer“ eigenen Ordnung, denn solche wirkt auf unsere Gesellschaft und ihr eigenes Wertesystem zurück. Dieter Oberndörfer bringt die Problematik auf den Punkt, wenn er feststellt,

„... dass die Menschenrechte, die Aufklärung und die Werte des Christentums universale Geltung beanspruchen. Als unveräußerlicher und ausschließlicher Besitz Europas (und der USA W.R.) in Beschlag genommen, verlieren sie ihre eigene Legitimationsgrundlage: den Bezug auf die Würde des Menschen.“³¹

Die Stärke des Rechts, Konsequenz der Aufklärung, ist schlechthin Grundlage unserer Zivilisation und des zivilisierten Zusammenlebens. Wo das Recht verletzt wird, wird gewaltsamer Widerstand zum letzten und legitimen Mittel gegen jene, die, gestützt auf das so genannte Recht des Stärkeren, die Rechte der Schwachen und damit das Recht selbst verletzen. Statt behaupteter moralischer Legitimation muss daher der demokratische Rechtsstaat gerade gegenüber seinen Gegnern strikt die Rechtsstaatlichkeit respektieren. Nur so ist das Vertrauen der Welt in die Demokratien zurück zu gewinnen, nur so können die USA und der Westen im Nahen Osten und im „Rest“ der Welt wieder Glaubwürdigkeit gewinnen und radikalen Kräften ihre Basis entziehen. Denn: Der Rechtsstaat kann und darf die Regeln des Rechts nicht verlassen, da er sich sonst selbst infrage stellt. Nur so kann der Teufelskreis von Terror und Gegenterror durchbrochen und die Rückkehr zu den geltenden zivilisatori-

³⁰ Hoffmann, Stanley: Clash of Globalizations; in: *Foreign Affairs*, Juli/August 2002.

.Aus dem Englischen W.R. Ähnlich argumentiert Tomuschat, Christian: Der selbstverliebte Hegemon; in: *Die Internationale Politik* Nr. 5/2003 S. 39 - 47.

³¹ Oberndörfer, Dieter: Turkophobie; in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Nr. 2/2003, S. 138 – 142, hier S. 140.

schen Normen erreicht werden: Gewalt, die den rechtlichen Rahmen verlässt, erzeugt entfesselte Gegengewalt und stürzt die Weltgesellschaft zurück in die vor-hobbesianische barbarische Anarchie.

www.werner-ruf.net